



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Berufsaufsichtsreformgesetzes (7. WPO-Novelle)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 31. März 2006 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu dem Referentenentwurf eines Berufsaufsichtsreformgesetzes wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen (hier nicht zur Einführung von Sonderuntersuchungen, dazu gesonderte Stellungnahme):

Die Anmerkungen betreffen zunächst das Thema „**Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle durch die WPK**“, insbesondere auch in seiner grundsätzlichen Problematik (**Teil 1**) und unseren Vorschlag zur Schaffung einer Übergangsregelung zur beabsichtigten Differenzierung beim Turnus für Qualitätskontrollprüfungen (**Teil 2**), bevor wir uns zu sonstigen **rechtstechnischen und redaktionellen Detailfragen** äußern (**Teil 3**).

Soweit aufgrund vorangegangener Korrespondenz und Gesprächen zu den Arbeitsentwürfen unsere Hinweise im Rahmen des Referentenentwurfs bereits berücksichtigt wurden, danken wir hierfür. Zu Bereichen, in denen dies nicht der Fall war, wir unsere Anmerkungen aber weiterhin für begründet halten, haben wir sie auch in dieses Schreiben noch einmal aufgenommen. Hierfür bitten wir um Verständnis ebenso wie für die eine oder andere neue Anregung.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen:

Teil 1: Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle durch die WPK

Die Bestimmung des Prüfers für Qualitätskontrolle durch die Kommission für Qualitätskontrolle ist systemfremd, da auch für die Abschlussprüfung aus guten Gründen keine Bestimmung des Abschlussprüfers vorgesehen wird. Würde die Bestimmung durch die Kommission für Qualitätskontrolle eingeführt werden, würden an die Bestellung des Prüfers für Qualitätskontrolle höhere Anforderungen gestellt werden als an die Bestellung des Abschlussprüfers.

Die Umsetzung der Regelung wird auch dadurch erschwert, dass der Gesetzentwurf keine Kriterien enthält, nach denen die Auswahl durch die Kommission für Qualitätskontrolle zu erfolgen hat. Dies ist völlig offen, müsste aber durch die WPO vorgegeben werden. Die Schwierigkeit, sachge-

rechte Kriterien zu finden, spricht gegen die Berechtigung und Notwendigkeit der beabsichtigten Regelung. Ein Wechsel um des Wechsels willens kann es nicht sein. Dies käme einer externen Prüferrotation nahe, die die Bundesregierung für den Prüfer des Jahresabschlusses von Unternehmen aus guten Gründen ausdrücklich abgelehnt hat (teuer wegen zusätzlicher Einarbeitungskosten des neuen Prüfers und qualitativ schlechter wegen know-how-Verlust des alten Prüfers).

Teil 2: Turnus Qualitätskontrolle

Wir hatten schon in der Vergangenheit angeregt, eine Übergangsregelung für die Einführung des sechsjährigen Turnus für die Durchführung der Qualitätskontrolle vorzusehen. Wir dürfen unsere Bitte noch einmal wiederholen. In den letzten drei Jahren ist in der WPK das erforderliche know how aufgebaut worden, um eine ordnungsgemäße Abwicklung sicher zu stellen. Die Einführung des Sechs-Jahres-Turnus ohne Übergangsregelung bringt die Gefahr mit sich, dass das know how mangels einer kontinuierlichen Befassung der Gremien und Mitarbeiter mit diesem Thema nicht aufrechterhalten werden kann. Eine Übergangsregelung in dem von uns vorgeschlagenen Sinne ermöglicht der WPK dieses unerlässliche know how zu erhalten, da in diesem Fall mit einem kontinuierlicheren Eingang der Qualitätskontrollberichte gerechnet werden kann. Dies liegt im Interesse der Öffentlichkeit und des Berufsstandes, um ein ordnungsgemäßes Verfahren sicher zu stellen.

Auch bei den Prüfern für Qualitätskontrolle kann das zurzeit vorhandene know-how nicht aufrechterhalten werden, wenn Qualitätskontrollprüfungen nur alle sechs Jahre stattfinden.

Wir bitten Sie daher, unseren Vorschlag für die Einführung der Übergangsregelung in § 136 Abs. 1 WPO-E aufzugreifen und dürfen unsere Anregung noch einmal beifügen (**Anlage**).

Teil 3: Rechtstechnische und redaktionelle Anmerkungen

I. Anmerkungen zu vorgesehenen Änderungen

1. Zu Nr. 3 (§ 3)

Es ist nunmehr vorgesehen, dass Berufsangehörige mit beruflicher Niederlassung im Ausland eine zustellungsfähige Anschrift im Inland angeben müssen. Davon ausgenommen bleiben weiterhin Berufsangehörige im EU/EWR – Ausland. Gegen eine solche Ausnahme sprechen gewichtige praktische Gründe. Uns ist aus mehreren Anfragen an das Auswärtige Amt bekannt, wie unterschiedlich und auch schwierig die Zustellungsverfahren auch im EU-Ausland geregelt sind.

Um zu einer umfassenden Erleichterung von Zustellungen zu kommen, müssten daher auch Berufsangehörige mit beruflicher Niederlassung im EU/EWR-Ausland verpflichtet werden, eine Zustelladresse im Inland zu unterhalten. Dies ist von großer Bedeutung, weil mehr als zwei Drittel

der im Ausland ansässigen Berufsangehörigen ihre berufliche Niederlassung in der EU und insbesondere auch in der Schweiz haben. Nach unserer Auffassung widerspricht es auch nicht Gemeinschaftsrecht, wenn Berufsangehörige eine Zustellungsadresse im Inland angeben müssen, zumindest so lange nicht, bis für die EU und den EWR ein einheitliches, auch grenzüberschreitendes Zustellungsverfahren besteht.

2. Zu Nr. 12 (§ 20)

Zunächst bitten wir darum, auch in **§ 20 Abs. 4 WPO-E** ausschließlich den Oberbegriff „nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse“ zu verwenden, weil anderenfalls eine Inkonsistenz zu Abs. 2 Nr. 5 auftritt. Außerdem wird ansonsten auch die Möglichkeit genommen, einen Gegenbeweis zu den nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen anzutreten.

Des Weiteren dürfen wir höflich darum bitten, im **Begründungstext** die Worte „und so einen leichtfertigen und allzu schematischen Eingriff in die Berufsfreiheit ausschließen“ zu streichen. Der derzeitige Text könnte einen unzutreffenden Eindruck über das bisher praktizierte Verfahren hervorrufen. Widerrufsverfahren wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse erfordern und erfahren in jedem Einzelfall eine eingehende und gewissenhafte Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen. Auf die zusätzliche Fachaufsicht der APAK dürfen wir ergänzend verweisen.

3. Zu Nr. 15 (§ 28)

Obwohl nach § 28 Abs. 1 WPO-E jetzt auch Berufsgesellschaften und EU-Prüfungsgesellschaften Organmitglieder von Berufsgesellschaften sein können, wird in **§ 28 Abs. 2 Satz 1 WPO-E** lediglich auf „Berufsangehörige“ und EU-Abschlussprüfer Bezug genommen. Um auch die Berufsgesellschaften und EU-Prüfungsgesellschaften einzubeziehen, böte sich etwa folgende Formulierung an: *„neben den in Abs. 1 genannten natürlichen Personen und Gesellschaften ...“*.

An dieser Stelle erlauben wir uns einen **allgemeinen Hinweis**: Auch an zahlreichen anderen Stellen des Referentenentwurfs fehlt eine **Einbeziehung der Berufsgesellschaften** (z. B. in § 38 1. HS WPO-E, § 61a WPO-E oder § 62 WPO-E). Der Referentenentwurf müsste insgesamt noch einmal daraufhin durchgesehen werden, an welchen Stellen die Berufsgesellschaften bewusst nicht erwähnt werden sollen und an welchen Stellen die Nichterwähnung auf einem redaktionellen Versehen beruht.

4. Zu Nr. 20 (§ 37)

Im **§ 37 Abs. 1 Satz 2 WPO-E** muss der Passus „Jede einzutragende natürliche und juristische Person“ durch „Jeder einzutragende Berufsangehörige und jede einzutragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ ersetzt werden, da anderenfalls Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Rechtsform der OHG, KG oder PartG nicht erfasst wären.

5. Zu Nr. 21 b) (§ 38 Nr. 1f)

§ 38 Nr. 1f WPO-E beruht auf Artikel 16 Nr. 1b der neuen Abschlussprüferrichtlinie. Unabhängig davon, dass der Passus „oder in anderer Weise tätig ist“ jedenfalls in der (nichtamtlichen) Übersetzung mit Stand 30. Januar 2006 – im Gegensatz zur Vorfassung vom 20. Januar 2006 - nicht enthalten ist, sollte dieser gestrichen werden, weil hierdurch z. B. auch freie Mitarbeiterverhältnisse erfasst wären. Diese zu erfassen wäre problematisch, weil sie ihrer Natur nach in der Regel auf kurzfristige Mitarbeit gerichtet sind, die sich der Erfassung in einem Register entzieht. Auch sind freie Mitarbeiterverhältnisse, die ggf. gleichzeitig bei einer größeren Anzahl von Berufsträgern bestehen können, für die Tätigkeit des einzelnen Berufsangehörigen nicht prägend. Der in der Richtlinie verwendete Begriff "in anderer Weise assoziiert" deutet eher auf eine Tätigkeit als (aktiver) Gesellschafter hin; diese ist aber bereits durch lit. e (Sozietät), lit. g (Partnerschaft) und lit f erste Alternative (Prüfungsgesellschaft) abgedeckt.

Problematisch ist auch der Begriff „Partner“, weil er nach dem PartGG und auch dem übrigen Verständnis der WPO die gesellschaftsrechtliche Stellung als Partner einer Partnerschaftsgesellschaft bezeichnet. Die Pflicht zur Benennung der Partnerschaft, der ein Berufsangehöriger angehört, ergibt sich aber bereits aus lit. g, so dass in lit. f kein Regelungsbedarf besteht.

Nach dem bisherigen Wortlaut nicht erfasst wäre die Stellung als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs (Vorstand, Geschäftsführer), da es sich hierbei nach deutschem Verständnis nicht um Anstellungsverhältnisse handelt; die Richtlinie dürfte den Begriff "angestellt" dagegen in einem umfassenden Sinne verwenden.

Gemeint dürfte sein, dass aus dem Register bei jeder eingetragenen natürlichen Person ersichtlich sein soll, bei wem die Tätigkeit ausgeübt wird, wenn sie nicht ausschließlich in eigener Praxis tätig ist. Dieses Regelungsziel könnte einfacher dadurch erreicht werden, dass in lit. d wie folgt formuliert wird: "Art der beruflichen Tätigkeit nach § 43a Abs. 1 und 2 unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Internetadresse und der Registernummer des Berufsangehörigen, des Prüfers oder der Prüfungsgesellschaft, bei dem oder bei der die Tätigkeit ausgeübt wird, sowie alle Veränderungen unter Angabe des Datums."

6. Zu Nr. 21 c) (§ 38 Nr. 2 c)

Die Formulierung sollte deutlich zum Ausdruck bringen, dass (1) sich die Angaben zu den Kontaktmöglichkeiten, einer Kontaktperson und der Internetadresse nur auf die deutsche Prüfungsgesellschaft selbst beziehen und dass (2) die konkreten Angaben zu den Mitgliedsgesellschaften eines Netzwerk im Register selbst durch den Hinweis ersetzt werden können, wo diese Daten erhältlich sind. Die Aussage zu (1) folgt aus der getrennten Regelung in Art. 17 Nr. 1 lit. c und h. Im Zusammenhang mit der Aussage (2) ist zu berücksichtigen, dass die Angaben zur Mitglied-

schaft in einem Netzwerk bei Prüfern, die Unternehmen i. S. d. § 319a HGB prüfen, ohnehin im Transparenzbericht (§ 55c Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) enthalten sein dürften, so dass das Register wesentlich entlastet wird.

Formulierungsvorschlag: "Anschrift der Hauptniederlassung, Kontaktmöglichkeiten einschließlich einer Kontaktperson sowie die Internetadresse der Gesellschaft, gegebenenfalls die Mitgliedschaft in einem Netzwerk sowie eine Liste mit Namen und Anschriften der Mitgliedsgesellschaften und ihrer verbundenen Unternehmen oder ein Hinweis darauf, wo diese Angaben öffentlich zugänglich sind."

7. Zu Nr. 21 d) (§ 38 Nr. 4)

Wir halten für die Prüfer und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten eine Regelung für erforderlich, die eine sichere Kontaktaufnahme ermöglicht, und zwar sowohl für die WPK als auch für Dritte. Wenn schon – wie oben zu Nr. 3 beschrieben – mit einem im Ausland ansässigen Berufsangehörigen Zustellungsprobleme bestehen, werden diese erst recht bei Drittstaatenprüfern zu erwarten sein. Daher sollten auch sie verpflichtet werden, eine Zustelladresse im Inland anzugeben.

In der Regierungsbegründung wird im Übrigen angemerkt, dass für den Eintrag und „übrige Maßnahmen“ von Drittstaatenprüfern Gebühren erhoben werden können. Da deren Erfassung erheblichen Aufwand auslösen wird, kann damit gerechnet werden, dass ein solcher Gebührentatbestand in die Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer aufgenommen wird. Allerdings wird die Regierungsbegründung keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage darstellen. Demzufolge wird gebeten, in § 61 Abs. 2 WPO eine entsprechende zusätzliche Ermächtigungsgrundlage aufzunehmen. Die derzeit erfassten Tatbestandsmerkmale für Gebühren reichen unseres Erachtens nicht aus.

8. Zu Nr. 23 a) (§ 40)

Die vorgesehene Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 sollte mit dem Zusatz „in deutscher Sprache“ versehen werden, und zwar mit Blick auf Nr. 21 d). Es kann nicht erwartet werden, dass die Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer die Sprachen aller in Betracht kommenden Drittstaaten beherrschen. § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz regelt zwar allgemein, dass die Amtssprache deutsch ist. Aus Klarstellungsgründen sollte eine solche Regelung aber in die WPO aufgenommen werden. Da Drittstaatenprüfer gemäß § 134 Abs. 3 WPO-E der Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer unterliegen, sollte auch bei § 36a und/oder in einer der Vorschriften ab § 61a WPO eine Klarstellung vorgenommen werden.

9. Zu Nr. 25 (§ 43a Abs. 2)

Ursprüngliche Anmerkung ist mittlerweile gegenstandslos.

10. Zu Nr. 28 (§ 50)

Den neuen **§ 50 Abs. 1 WPO-E** halten wir für nicht erforderlich. Sinn und Zweck der Regelung erschließt sich uns nicht. Dies gilt insbesondere insoweit, als die Regelung auf freie Mitarbeiter beschränkt ist. Nach dem Begründungstext nimmt die Regelung auf eine Änderung im Berufsrecht der Steuerberater Bezug. Zum einen ist eine Regelung zur grundsätzlichen Zulässigkeit von berufsfremden Mitarbeitern allerdings lediglich in die BOSTB, nicht in das StBerG aufgenommen worden; zum anderen erfasst die Vorschrift nicht nur freie Mitarbeiter, sondern – trotz der anderslautenden Überschrift - Mitarbeiter allgemein. Insbesondere ist aber im Berufsrecht der WP/vBP (wohl anderes als bei den Steuerberatern) schon wegen einer nicht vorhandenen entgegenstehenden Regelung seit jeher anerkannt, dass die (freie) Mitarbeit bei Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften auch durch berufsfremde Personen zulässig ist. Es bedarf daher keiner besonderen Regelung, so dass wir um Streichung bitten.

Zutreffend ist natürlich, dass die Mitarbeiter (und insbesondere auch die freien Mitarbeiter) durch Berufsangehörige verantwortlich geführt werden müssen. Dies ist aber durch die geltenden Regelungen (Eigenverantwortlichkeit, § 43 Abs. 1 Satz 1; § 12 BS WP/vBP) bereits hinreichend gesichert.

11. Zu Nr. 32 (§ 54a)

Ebenfalls unklar ist für uns, worin die Veranlassung für die Einfügung des Passus „außerhalb des Geltungsbereichs des § 323 Abs. 2 **Satz 1** des HGB“ in **§ 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO-E** besteht. Vorstellbar ist eigentlich nur, dass geregelt werden soll, dass die dort bestehende gesetzliche Haftungsbegrenzung vertragliche Haftungsbegrenzungen (höhere und niedrigere) von vornherein ausschließt bzw. ihnen vorgeht. Dieser Grundsatz ist allerdings bislang auch nie in Frage gestellt worden.

Soweit zur Klarstellung gleichwohl an der Änderung festgehalten werden sollte, muss diese dann aber auch § 323 Abs. 2 **Satz 2** HGB einbeziehen. Insoweit würde dann der Verweis auf § 323 Abs. 2 HGB genügen. Alternativ könne sich anbieten, hinter „soweit Versicherungsschutz nach § 54“ den Passus „und keine gesetzliche Haftungsbegrenzung“ einzufügen. Allerdings müsste diese Klarstellung dann konsequenterweise auch auf den Regelungsbereich der Nr. 1 (Haftungsbeschränkung durch Individualvereinbarung) erstreckt werden.

12. Zu Nr. 36 (§ 55c)

Ebenso wie bei § 38 Nr. 1 f WPO-E sind die Begriffe „Partner und Partnerinnen“ auch bei **§ 55c Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WPO-E** nicht im Sinne des PartGG gemeint und sollten daher durch „Organmitglieder und leitende Angestellte“ ersetzt werden.

Des Weiteren besteht aus unserer Sicht keine Veranlassung, die Erklärung zur Fortbildung der Mitarbeiter (**Nr. 2 des Satzes 2**) nur auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und nicht auch auf Berufsangehörige zu beziehen. Auch die Pflicht zur Angabe von Finanzinformationen (insbesondere Aufschlüsselung der Honorare) in **Nr. 3** dürfte auf Berufsangehörige zu erstrecken sein. Ein Differenzierungsgrund ist etwa im Vergleich zu kleinen Prüfungsgesellschaften nicht zu erkennen. Die Formulierung in Art. 40 der 8. EU-RL spricht zwar in einigen Punkten der Aufzählung nur von Prüfungsgesellschaften; hierbei wird es sich aber um eine Unschärfe der Formulierung handeln, nachdem die Pflicht, einen Transparenzbericht aufzustellen, nicht nur für Prüfungsgesellschaften, sondern auch für Abschlussprüfer besteht.

13. Zu Nr. 39 a) (§ 57a Abs. 1 Satz 1)

Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle von dem **inneren Willen**, eine gesetzliche Abschlussprüfung durchführen zu wollen, abhängig („möchten“). Dies würde dazu führen, dass dieser innere Wille erforscht werden müsste. Unserer mehrfach wiederholten Bitte, in § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO-E nicht auf die Absicht der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen abzustellen, ist bislang leider nicht entsprochen worden. Wenn in der Begründung zu § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO-E darauf hingewiesen wird, dass es nicht auf die **Absicht** zur Durchführung von Abschlussprüfungen, sondern auf die **tatsächliche Durchführung** von Abschlussprüfungen ankommt, ist für uns unverständlich, dass der - vorrangige - Gesetzeswortlaut das genaue Gegenteil vorsieht.

Folgender Formulierungsvorschlag würde die Bedenken ausräumen: "*Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie ihnen vorbehaltene gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen. Spätestens im Zeitpunkt der Annahme eines solchen Auftrages muss eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung vorliegen.*"

In der Begründung könnte dann ausgeführt werden: "Dass die Pflicht, eine QK durchführen zu lassen, bereits vor Durchführung eines solchen Auftrags besteht, ergibt sich daraus, dass der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft spätestens bei Annahme des Auftrags für eine Pflichtprüfung nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB über eine Teilnahmebescheinigung verfügen muss, sofern er keine Ausnahmegenehmigung erhalten hat.

14. Zu Nr. 42 a) (§ 57e Abs. 2 Satz 1)

Der Hinweis im ersten Halbsatz auf die Verletzung des Berufsrechts bei Vorliegen von Mängeln des Qualitätssicherungssystems sollte nicht in das Gesetz eingefügt werden, da der Mangel der Angemessenheit oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems ohnehin und immer die Verletzung einer Berufspflicht, nämlich des § 55b WPO, darstellt. Wenn der Systemmangel aber bereits abgestellt worden ist, kann allein aus dem in der Vergangenheit liegenden Verstoß kein Grund für Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle mehr abgeleitet werden.

15. Zu Nr. 50 (§ 63)

Nach der amtlichen Begründung zu Absatz 1 soll die GStA zukünftig nur noch in schweren Fällen, „*die voraussichtlich ein Berufsverbot oder eine Ausschließung aus dem Beruf zur Folge haben, unmittelbar einzuschalten*“ sein. Die berufsgerichtlichen Maßnahmen erfassen jedoch auch die Geldbuße, so dass in der Begründung auf die Auflistung des § 68 Abs. 1 verwiesen werden könnte.

Wir begrüßen die Verlängerung der Rügefrist auf fünf Jahre in § 63 Abs. 2 WPO-E. Dies ist konsequent, da die WPK auch für die mittelschweren Fälle zuständig sein soll.

Wir bitten allerdings darum, in der Begründung hierauf nicht zu stark abzustellen, weil anderenfalls der Eindruck entstehen könnte, für „leichte“ Fälle betrüge die Rügefrist weiterhin nur drei Jahre. Mit anderen Worten: Es sollte klargestellt werden, dass die Rügefrist in allen Fällen fünf Jahre beträgt.

Auch bitten wir um Klarstellung, ggf. ebenfalls in der Begründung, dass die Verlängerung der Rügefrist zwar nicht für nach altem Recht bereits verjährte Fälle gilt, aber auch nicht nur für solche Fälle, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes anhängig werden. Dies bedeutet, dass sich auch für Vorgänge, die bei der WPK bereits bearbeitet werden, die Rügefrist verlängert.

16. Zu Nr. 55 (§ 66b Abs. 1 Satz 2)

Zur Verschwiegenheit der APAK wird ausdrücklich geregelt, dass die Mitglieder der APAK die Firewall (§ 57e Abs. 4 Satz 2 WPO) zu beachten haben. Es müsste jedoch auf § 57e **Abs. 5** WPO verwiesen werden, da dieser den Grundsatz der Firewall regelt. § 57e Abs. 4 Satz 2 WPO regelt ein Verwertungsverbot von nach § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO mitgeteilten Tatsachen (bez. Widerruf Bestellung/Anerkennung).

17. Zu Nr. 59 (§ 70)

Zusätzlich zu den von uns begrüßten Änderungen des § 70 Abs. 1 bitten wir darum, auch Abs. 2 und zwar wie folgt neu zu fassen:

„(2) Für die Dauer eines Strafverfahrens, dem derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, ist der Ablauf der Verjährungsfrist nach Abs. 1 Satz 1 gehemmt. § 78b und c des Strafgesetzbuches gelten mit der Wirkung einer Hemmung entsprechend.“

Der Grund für unseren Vorschlag liegt in folgendem: Der Begriff der „Einleitung eines Strafverfahrens“ ist nicht legal definiert. Aus der Gesetzesbegründung zur Einführung der Regelung des § 70 Abs. 2 (BT-Drs. 14/3649) vom 23. Juni 2000 geht lediglich hervor, dass die Regelung dem Umstand Rechnung tragen soll, dass durch die lange Dauer von Strafverfahren, deren Ausgang für das berufsgerichtliche Verfahren von Bedeutung ist, regelmäßig die Gefahr der Verjährung hinsichtlich der Verfolgung der Pflichtverletzungen besteht. Diese Gefahr soll durch die Neuregelung beseitigt werden. In den Kommentierungen zu dem insoweit wortgleichen § 93 Abs. 2 StBerG werden unterschiedliche Auffassungen zum Zeitpunkt der „Einleitung des Strafverfahrens“ vertreten. Insoweit besteht aus hiesiger Sicht Klarstellungsbedarf, wobei unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Ziels des § 70 Abs. 2 WPO und der Wertung der § 78b und c des Strafgesetzbuches die letztgenannten Regelungen für die Hemmungswirkung herangezogen werden sollten.

18. Zu Nr. 69 (§ 119)

Die Neufassung des **§ 119 WPO-E** ist insofern missverständlich, als dessen Absatz 1 jetzt wiederum das „Berufsverbot“ regelt und damit als Maßnahme des § 68 WPO verstanden werden könnte. Außer Kraft gesetzt werden muss aber nur ein **vorläufiges** Berufsverbot. Dazu ist die Regelung aber bereits in Absatz 2 enthalten. Ein Berufsverbot nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 WPO-E ist dagegen immer zeitlich befristet.

Die bisher in Abs. 2 enthaltene Regelung könnte in Anlehnung an den bisherigen Abs. 1 wie folgt formuliert werden: *"Das vorläufige Tätigkeits- oder Berufsverbot tritt außer Kraft, wenn ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht oder wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen abgelehnt wird."*

19. Zu Nr. 70 (§ 124)

Die Kostentragungspflicht des Berufsangehörigen nach **§ 124 Abs. 1 WPO-E** auch in Fällen der Einstellung nach §§ 153, 153a StPO hatten wir selbst vorgeschlagen. Mittlerweile sind jedoch aus grundsätzlichen, aber auch pragmatischen Erwägungen Bedenken gegen diese Regelung geäußert worden. Allein die Besonderheit, dass nach derzeitiger Rechtslage und in Abweichung vom strafgerichtlichen Verfahren in diesen Fällen die WPK und nicht die Staatskasse die Kosten zu tragen hätte, dürfte eine **Abweichung von der strafgerichtlichen Kostenverteilung** nicht rechtfertigen. Gleiches gilt für den Hinweis auf das „Veranlasserprinzip“, das auch im Übrigen in Zweifel gezogen werden kann. Da im Falle der Einstellung nach § 153a StPO zwar der Verdacht eines

Vergehens vorliegen muss, der auch zur Anklageerhebung ausreichen würde, dieser jedoch nicht in einer Hauptverhandlung erhärtet worden ist, fehlt es an einer belastbaren Grundlage für die Kostenfolge. Das allgemeine Strafprozessrecht hat daher wohl folgerichtig von der Auferlegung von Kosten - neben der ohnehin festzusetzenden Auflage - abgesehen.

20. Zu Nr. 74 (§ 131g)

Die vorgesehene Änderung zu § 131g Abs. 2 WPO könnte aus unserer Sicht zu Missverständnissen führen:

§ 131g Abs. 2 Satz 2 WPO sah bisher vor, dass eine Teilnahme an der Eignungsprüfung auch solchen Kandidaten ermöglicht wird, die ihre Ausbildung nicht überwiegend in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz durchlaufen haben, wenn sie tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre als gesetzlicher Abschlussprüfer tätig waren und dies von einem Staat aus dem vorgenannten Kreis (EU/EWR/Schweiz), der das Diplom des Kandidaten ausgestellt oder anerkannt hat, bescheinigt wird. Die Ersetzung des Passus „von dem Mitgliedstaat“ erscheint folgerichtig, da jedenfalls durch die kürzlich erfolgte Aufnahme der Schweiz in die genannte Regelung der sprachliche Bezug nicht mehr stimmt.

Ersetzt man den Passus jedoch durch die neue Formulierung „von dem Staat“, könnte jedenfalls in der Theorie ein Kandidat auch auf folgende Idee kommen: Er hat ein Diplom, das auf einer Ausbildung beruht, die nicht überwiegend in der EU, im EWR oder in der Schweiz stattgefunden hat (Beispiel: Papua-Neuguinea). Er wäre zur Ablegung der Eignungsprüfung berechtigt, wenn er tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre als gesetzlicher Abschlussprüfer tätig war und dies „von dem Staat“ bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt hat. Legt man diese Formulierung im Wortsinn aus, könnte es ausreichen, dass der ausstellende Staat, hier also Papua-Neuguinea, dem Kandidaten bescheinigt, mindestens drei Jahre tatsächlich und rechtmäßig als gesetzlicher Abschlussprüfer tätig gewesen zu sein. Dies ist – auch nach der BARefG-Begründung (S. 76) – ausdrücklich nicht gewollt, könnte aber so ausgelegt werden, was mindestens zu erhöhtem Erklärungsaufwand führen wird.

Wir schlagen daher vor, § 131g Abs. 2 Satz 2 WPO wie folgt zu fassen.

*„Ein Diplom auf Grund einer Ausbildung, die nicht überwiegend in **einem Mitgliedstaat** der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz (**Staat**) stattgefunden hat, berechtigt zur Ablegung der Eignungsprüfung, wenn der Inhaber tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre Berufserfahrung als gesetzlicher Abschlussprüfer hat und dies von dem Staat **im Sinne dieser Bestimmung** bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat“.*

21. Zu Nr. 77 d) (§ 133 Abs. 3)

Nach einem (unveröffentlichten) Urteil des OLG Düsseldorf vom 9. Februar 2005 sind an die Verwechslungsfähigkeit eines Siegelimitats sehr hohe Anforderungen gestellt worden (im Grunde genommen wird dort eine genaue Kopie durch einen Nichtbefugten verlangt, also etwa auch die Verwendung der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer“). Wir bitten daher um Klarstellung (ggf. in der Begründung), dass die Verwechslungsfähigkeit insbesondere bereits bei Verwendung eines mit einem Zackenrand versehenen Rundstempels gegeben ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass es z.B. auf die Beschriftung nicht ankommt. Anderenfalls wäre die Verwendung eines Siegelimitats etwa durch einen Steuerberater, der auch nur diese Bezeichnung in das Imitat aufnimmt, nicht zu ahnden, was letztlich auf eine Siegelbefugnis auch von Steuerberatern oder sonstigen Dritten hinausliefe.

II. Weitere Anregungen

1. Zu § 46

Wir bitten darum, die Frist für Beurlaubungen auf fünf Jahre zu verlängern. Dies entspricht einem verbreiteten Bedürfnis im Berufsstand, dem keine übergeordneten berufspolitischen oder berufsrechtlichen Gesichtspunkte entgegenstehen dürften. Zugleich würde hierdurch eine Übereinstimmung mit dem insoweit vergleichbaren § 15 Satz 4 hergestellt. Die Verlängerung der Beurlaubung auf fünf Jahre sollte dann allerdings auch die absolute Höchstgrenze darstellen. Statt „sollte ... nicht überschreiten“ sollte es daher „darf ... nicht überschreiten“ heißen.

Des Weiteren bitten wir um Streichung des Satzes 2 in Absatz 2. Er ist nicht erforderlich, da sich die Möglichkeit, die Beurlaubungsfrist variabel zu gestalten, bereits aus Satz 3 ergibt.

2. Zu § 99

Gem. § 99 Abs. 2 haben u. a. Vertreter der obersten Landesbehörde ein generelles Zutrittsrecht zu berufsgerichtlichen Verfahren. Hintergrund hierfür war, dass die obersten Landesbehörden bis zur 4. WPO-Novelle für die Bestellung und den Widerruf von WP/vBP zuständig waren. Nachdem diese Zuständigkeit auf die WPK übergegangen ist, besteht kein Anlass mehr, die obersten Landesbehörden in den Kreis der Zutrittsberechtigten nach § 99 Abs. 2 einzubeziehen.

Berufsaufsichtsreformgesetz (7. WPO-Novelle)

hier: Turnus Qualitätskontrolle - Verfahren

„§ 136

**Übergangsregelung für § 57a Absatz 6 Satz 8 in der Fassung des
Berufsaufsichtsreformgesetzes**

(1) Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, denen vor dem Inkrafttreten des „Berufsaufsichtsreformgesetz – BARefG“ eine Teilnahmebescheinigung nach § 57a Absatz 6 Satz 7 erteilt wurde, können eine Verlängerung der Befristung der Teilnahmebescheinigung beantragen, wenn sie nicht gesetzliche Abschlussprüfungen von Unternehmen im öffentlichen Interesse (§ 319a Absatz 1 Satz 1 HGB) durchführen oder durchgeführt haben. Die Befristung ist um drei Jahre zu verlängern, wenn für den Berufsangehörigen in eigener Praxis nicht mehr als ein weiterer Berufsangehöriger oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht mehr als zwei Berufsangehörige im Zeitpunkt der Antragstellung tätig sind. Sie ist um zwei Jahre zu verlängern, wenn für den Berufsangehörigen in eigener Praxis mehr als ein weiterer Berufsangehöriger oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mehr als zwei Berufsangehörige tätig sind.“

Begründung:

„Durch die Regelung soll eine Entzerrung der Qualitätskontrolle im Berufsstand erreicht werden. Dies dient zum einen den Berufsangehörigen unmittelbar, da der Bedarf an Prüfern für Qualitätskontrolle zu einem bestimmten Zeitpunkt reduziert wird und damit sich die Nachfragesituation nach Prüfern für Qualitätskontrolle entspannt. Zum anderen dient dies dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Administration des Verfahrens durch die WPK. Sie muss nicht innerhalb kurzer Zeit eine große Anzahl von eingehenden Qualitätskontrollen auswerten.

Die Differenzierung orientiert sich an der Praxisgröße und führt zu einer Entzerrung. Dies berücksichtigt, dass größere Praxen in der Regel auch eine größere Anzahl von gesetzlichen Abschlussprüfungen abwickeln.